

# Extra-Blatt

zu Nr. 2 des „Gumbinner Kreisblatts“.

Herangezogen vom Königlichem Landratsamt.

Druck von J. Hoppel Nachf. Gumbinnen.

Ausgegeben G u m b i n n e n, 17. Januar 1911.

## Bekanntmachung.

Nr. 43. Vorbehaltlich der endgültigen Feststellung des Ergebnisses der am 12. d. Mts. abgehaltenen Wahl zum Deutschen Reichstage mache ich hierdurch bekannt, daß die engere Wahl zwischen denjenigen Kandidaten, die bei der Hauptwahl die meisten Stimmen erhalten haben d. h. zwischen Gutsbesitzer Dr. Brandes-Althof, und Rechtsanwalt Ernst Siehr, hierselbst am **Sonnabend, den 20. Januar 1912** stattfinden wird.

Insterburg, den 15. Januar 1912.

Der Wahl-Kommissar.

Dr. Kirchhoff, Ober-Bürgermeister.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung des Herrn Wahlkommissars hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe, beauftrage ich die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, den wahlberechtigten Personen ihrer Ortschaften den auf den 20. Januar d. Js. anberaumten Wahltermin **unverzüglich** bekannt zu machen mit dem Hinzufügen, daß die engere Wahl auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften stattfindet, wie die erste Wahl. Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher, wie sie durch meine Kreisblatt-Verfügung vom 22. Dezember v. Js. bekannt gemacht, unverändert, auch sind bei der engeren Wahl dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Eine wiederholte Auslegung und Besichtigung dieser Listen findet nicht statt. Die engere Wahl beginnt wie die erste Wahl um 10 Uhr vormittags und wird nachmittags 7 Uhr geschlossen.

Nach § 12 des Gesetzes vom 31. Mai 1869 kommen auf die engere Wahl nur die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, also:

Gutsbesitzer **Dr. Brandes-Althof-Insterburg**

Rechtsanwalt **Ernst Siehr-Insterburg.**

Die Guts- und Gemeinde-Vorsteher haben dies sofort bekannt zu machen und ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig sind.

Die Guts- und Gemeinde-Vorsteher haben ferner eine Bescheinigung darüber, daß diese Verfügung vollständig volksmäßig bekannt gemacht worden ist, auszufertigen und jedenfalls dem betreffenden Wahlvorsteher **noch vor dem 20. d. Mts.** einzusenden, andernfalls deren kostenpflichtige Abholung erfolgt.

Die Herren Wahlvorsteher ersuche ich, sich der Abhaltung dieser engeren Wahl zu unterziehen und die bestehenden Vorschriften genau zu befolgen. Ich verweise dieserhalb noch auf meine ihnen vor der ersten Wahl zugegangene Verfügung vom 29. Dezember v. Js.

Den Herren Wahlvorstehern werde ich eine Nummer dieses Blattes, ein Druckformular zum Wahlprotokoll, ein Exemplar des Wahlgesetzes und des Reglements sowie die erforderliche Zahl von Wahlzettel-Umschlägen rechtzeitig zugehen lassen. Die Wählerlisten werden ihnen direkt von dem Herrn Wahlkommissar übersandt werden. **Alle nicht verwendeten Wahlzettel-Umschläge** ersuche ich mir bis spätestens zum 24. Januar d. Js. einzusenden.

Die Herren Wahlvorsteher wollen die Wahlprotokolle nebst sämtlichen dazu gehörigen Schriftstücken, **also auch die Bescheinigungen über die Bekanntmachung des Wahltermins** geheißen **sofort nach der Wahl am 20. Januar er. und unbedingt mit der nächsten Post dem erannten Wahlkommissarius Herrn Oberbürgermeister Dr. Kirchhoff zu Insterburg portofrei einsenden.**

Der Landrat.